



Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrschieule

15. Oktober 2007

Stand 10/2007

Feuerlöschanlagen sowie Rauch- und Wärmeabzusanlagen nach der GaV in geschlossenen Großgaragen (Tiefgaragen)

A Natürliche Lüftung

Öffnungen oder Schächte für den Rauch- und Wärmeabzug mit einem freien Gesamtquerschnitt von mind. 1000 cm² je Garagenstellplatz in höchstens 20 m Entfernung.

B Maschinelle Rauch- und Wärmeabzusanlage

Die maschinelle Rauch- und Wärmeabzusanlage muss bei Rauchentwicklung selbständig einschalten.

Im Brandfall muss diese Anlage einer Temperatur von mindestens 300⁰ C standhalten und die Funktionsfähigkeit für mindestens eine Stunde gewährleisten sein.

C Sprinkleranlage

Einbau von Rauch- und Wärmeabzügen bzw. Sprinkleranlagen in Tiefgaragen bei tiefer liegenden Geschossen und / oder Vergrößerungen der Rauchabschnitte		
Ausführung der geschlossenen Großgarage	Rauch- u. Wärmeabzug / Sprinkleranlagen	Rechtsgrundlage GaV
Fall 1 Fußboden von Garagengeschossen mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche bei anders genutzten Gebäuden (z.B. Wohnhaus, Verwaltungsgebäude mit Tiefgarage)	A oder B oder C	§ 12 Abs. 2 Nummer 1
Fall 2 Verdoppelung der Rauchabschnitte (oberirdische Garagen 10 000 m ² unterirdische Garagen 5 000 m ²)	A oder B oder C	§ 7 Abs. 2 Nummer 2
Fall 3 Verdoppelung der Rauchabschnitte bei anders genutzten Gebäuden (z.B. Wohnhaus, Verwaltungsgebäude mit Tiefgarage)	A oder B und C	§ 7 Abs. 2 letzter Satz